

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung – EntsS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg und der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i.V. mit §§ 2, 8 Abs. 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes beschließt der Gemeinderat der Stadt Künzelsau am 12.11.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Entsorgungssatzung - EntsS)

§ 1 Änderungen

§ 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Öffentliche Einrichtungen, Begriffsbestimmungen

- (1) Die Stadt betreibt die unschädliche Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen und des gesammelten Abwassers aus geschlossenen Gruben als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abwasserbeseitigung nach Abs. 1 umfasst die Abfuhr und Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Stadt oder den von ihr beauftragten Dritten im Sinne von § 56 S. 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).“

§ 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Gebührenhöhe

- (1) Die Abfuhrgebühr beträgt
 - bei Kleinkläranlagen und Sonstigem: für jeden Kubikmeter Schlamm
 - a) Ausfallgruben (3 Kammergruben) 63,50 EUR
 - b) Bio-Kleinkläranlagen 63,50 EUR
 - c) reines WC-Spülgut mit Spülwasser 63,50 EUR
 - bei geschlossenen Gruben: für jeden Kubikmeter Abwasser 28,40 EUR

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.



- (2) Ist von der Inanspruchnahme der gemeindlichen Abfuhr befreit, betragen die Gebühren:
- bei Kleinkläranlagen und Sonstigem: für jeden Kubikmeter Schlamm
 - a) Ausfaulgruben (3 Kammergruben) 42,35 EUR
 - b) Bio-Kleinkläranlagen 42,35 EUR
 - c) reines WC-Spülgut/mit Spülwasser 42,35 EUR
 - bei geschlossenen Gruben: für jeden Kubikmeter Abwasser 7,25 EUR

Angefangene Kubikmeter werden bis 0,5 auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, solche über 0,5 auf die nächstfolgende Zahl aufgerundet.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden bisherigen Bestimmungen außer Kraft.

Künzelsau, 12.11.2024
Stadtverwaltung Künzelsau

Stefan Neumann
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Künzelsau geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tag der Veröffentlichung: 25. November 2024